

Statuten des Vereins

mirno more – Verein für sozialpädagogische Friedensprojekte

ZVR-Nr.098906694

beschlossen in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 3.2.2017

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen **mirno more – Verein für sozialpädagogische Friedensprojekte**
(Kurzbezeichnung: **mirno more**)
- (2) Er hat seinen Sitz in Kritzendorf (Niederösterreich, Bezirk Wien-Umgebung).

§ 2

Zweck

- Der Verein bezweckt, jungen Menschen aus sozial und/oder wirtschaftlich benachteiligtem Milieu mit unterschiedlichster ethnischer und nationaler Herkunft, sowie Menschen mit körperlichen und/oder intellektuellen Behinderungen die Teilnahme an sozialpädagogischen Projekten, insbesondere an gemeinsamen Segelveranstaltungen zu ermöglichen und dadurch zu Toleranz, Frieden und Völkerverständigung beizutragen.
- Die Tätigkeit des Vereines ist gemeinnützig und nicht auf Gewinn gerichtet.

§ 3

Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch folgende Aktivitäten verwirklicht werden:
 - a) Insbesondere durch die Organisation und Durchführung des sozialpädagogischen Segelprojektes „**friedensflotte mirno more**“.
 - b) Durch weitere Aktivitäten wie
 - Vorträge, Versammlungen, Präsentationen in Schulen und sozialen Einrichtungen;
 - Medien- und PR-Arbeit;
 - Herausgabe eines Jahresberichtes;
- (2) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen insbesondere aufgebracht werden durch:
 - Mitgliedsbeiträge;
 - Sponsoring;
 - Erträge aus Fund-Raising-Veranstaltungen;
 - Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen;
 - Erträge aus unternehmerischer Tätigkeit des Vereins

§ 4

Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Firmenmitglieder
- (2) Ordentliche Mitglieder sind Personen, die sich in der Arbeit des Vereins (z.B. im Organisationsteam) engagieren oder sich ganz allgemein mit dem Vereinszweck verbunden fühlen. Sie bezahlen rechtzeitig ihren Mitgliedsbeitrag.
- (3) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.
- (4) Firmenmitglieder sind Unternehmen, die als Form der Unterstützung einen jährlichen Beitrag bezahlen, dessen Höhe mit dem Vorstand vereinbart wird.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen sein. Soweit früher juristische Personen ordentliche Mitglieder waren, wurden diese Mitgliedschaften am 31.12.2013 beendet.
- (2) Für Personen, die als verantwortliche Teilnehmer eines eigenständigen Teilprojektes der **friedensflotte mirno more** angemeldet werden, gilt diese Anmeldung als Aufnahmeantrag als ordentliches Mitglied für das laufende Jahr (Jahresmitgliedschaft). Zur Erreichung einer unbefristeten ordentlichen Mitgliedschaft ist ein Anmeldeformular auszufüllen, welches auf der Website von mirno more unter „**Beitritt zum Verein**“ zum Download bereit steht. Ausnahmen kann der Vorstand beschließen.

(3) Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern mit unbefristeter Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

(4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

(5) Firmenmitglieder sind juristische Personen, die durch ihre Mitgliedschaft **mirno more** mental und durch die vereinbarten Beiträge materiell unterstützen.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.

(2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

(3) Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz dreimaliger Mahnung länger als 3 Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

(4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.

(5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann von der Mitgliederversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern, sofern sie den Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr bezahlt haben, und den Ehrenmitgliedern zu.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8

Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Mitgliederversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14), das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9

Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in den beiden ersten Monaten jedes zweiten Kalenderjahres statt.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Mitgliederversammlung oder aufgrund schriftlichen begründeten Antrages von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen stattzufinden.

(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder elektronisch einzuladen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Sofern dieser nicht einladen kann oder will, ist jedes einzelne Vorstandsmitglied oder Rechnungsprüfer hierzu berechtigt.

(4) Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens 3 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Sie sind in die Tagesordnung aufzunehmen.

(5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(6) An der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder, die den Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr bezahlt haben, sowie die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechtes durch ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

(7) Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder (bzw. ihrer Vertreter) (Abs. 6) beschlussfähig. Ist die Mitgliederversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet eine Mitgliederversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

(8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(9) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die Person, die dem Vorstand vorsitzt, in deren Verhinderung ihre Vertretung. Wenn auch diese Person verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10

Aufgabenkreis der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung kommen folgende Aufgaben zu:

- 1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- 2) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- 3) Bestellung des Vorstandes, Enthebung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder, Bestellung und Enthebung der Rechnungsprüfer;
- 4) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
- 5) Verleihung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaft, von „Ehrenobmann“ und „Ehrenpräsident“;
- 6) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;
- 7) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- 8) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11

Der Vorstand

(1) Das Leitungsorgan gemäß § 5 (3) Vereinsgesetz 2002 ist der Vorstand. Er besteht aus mindestens 8 Mitgliedern, und zwar aus

- dem/der Vorsitzenden, zuständig für Vereinsführung, Geschäftsführung und Vertretung nach außen, und
- weiteren mindestens 7 Vorstandsmitgliedern, die als Stellvertretung der/des Vorsitzenden Teilaufgaben der Vereinsführung und Geschäftsführung übernehmen.

(2) Der Vorstand, der von der Mitgliederversammlung als Team in geheimer Abstimmung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren.

(3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

(4) Der Vorstand wird von dem/der Vorsitzenden, im Fall der Verhinderung von der lt. **Geschäftsordnung des Vorstandes** zur Vertretung berufenen Person schriftlich oder mündlich einberufen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(7) Außer durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Rücktritt oder Enthebung.

(8) Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

(9) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihrer Aufgaben entheben.

§ 12

Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung von Jahresbericht und Rechnungsabschluss;
- (2) Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- (3) Einberufung von Mitgliederversammlungen
- (4) Information der Mitglieder über Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins in der Mitgliederversammlung bzw. im Jahresbericht. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand eine solche Information den betreffenden Mitgliedern auch sonst binnen vier Wochen zu geben
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens und Erstellung eines Rechenwerkes, aus dem sich Einnahmen und Ausgaben samt Vermögensübersicht des Vereins ergeben, in den ersten fünf Monaten des Kalenderjahres.
- (6) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern
- (7) Begründung und Beendigung von Dienstverhältnissen.
- (8) Bildung von Unterstützungskomitees im Hinblick auf die Förderung des Vereinszwecks wobei den Angehörigen dieser Komitees auch Repräsentationsaufgaben im Auftrag und im Namen des Vereins zukommen können.
- (9) Festlegung der Regeln für die Verleihung der Auszeichnungen des Vereins
 - a) die Ehrenobmannschaft
 - b) die Ehrenpräsidentschaft
 - c) den Mirno More Achievement Award für besonders engagierte Mitglieder
 - d) den Mirno More Achievement Award für Unterstützer (Sponsoren, Partner)
 und Nominierung auszuzeichnender Personen zur Abstimmung durch die Mitgliederversammlung.
- (10) Sämtliche Tätigkeiten und Festlegungen, die im Zusammenhang mit der Verwendung der geschützten Marke **mirno more**, sowie mit besonderen Vereinbarungen mit bestimmten selbständigen Vereinen (Partnerorganisationen) stehen.

§ 13

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Dem/der Vorsitzenden obliegt die Vertretung des Vereines nach außen. Verträge und den Verein verpflichtende Urkunden sind von dem/der Vorsitzenden gemeinsam einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben. Der/die Vorsitzende leitet den Verein und führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist der/die Vorsitzende berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständige Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (2) Der/die Vorsitzende ist für die Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereins verantwortlich.
- (3) Die besonderen Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder werden in einer vom Vorstand zu erlassenden **Geschäftsordnung für den Vorstand** festgelegt. Diese **Geschäftsordnung für den Vorstand** sieht vor, dass die Vorstandsmitglieder in den ihnen übertragenen Arbeitsbereichen Beschlüsse erarbeiten und formulieren und diese dann dem Vorstand zur Beschlussfassung vorlegen. Zu ihrer Unterstützung dürfen/sollen die Vorstandsmitglieder Arbeitsgruppen bilden bzw. Arbeitskreise einladen.
- (4) Unter den Mitgliedern des Vorstandes muss mindestens eines über professionelle pädagogische Erfahrung (pädagogische oder sozialpädagogische Ausbildung und Berufserfahrung) und mindestens eines über professionelle nautische Qualifikation (Berufserfahrung im Yachtseefahrts-Ausbildungswesen) verfügen.

§ 14

Die Rechnungsprüfer

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht gleichzeitig in diese Funktion berufen werden.
- (2) Den Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Mitgliederversammlung und dem Vorstand über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

(3) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen die Bestimmungen des §11 Abs.3, 8 und 9 sinngemäß

§ 15

Das Schiedsgericht

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 6 Tagen dem Vorstand zwei Vereinsmitglieder als Mitglieder des Schiedsgerichtes namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit den Vorsitz des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den für den Vorsitz vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht hat den Streitparteien beiderseitiges Gehör zu gewähren.
- (4) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig.

§ 16

Auflösung des Vereines

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Im Fall der freiwilligen Auflösung hat die Mitgliederversammlung - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - einen Abwickler zu berufen und unter Berücksichtigung von Absatz (3) Beschluss zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Das Vermögen hat, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zuzufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.
- (3) Im Falle der freiwilligen Auflösung, bei behördlicher Aufhebung des Vereines, sowie auch bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für spendenbegünstigte Zwecke im Sinne des § 4a Z.3 EStG 1988 zu verwenden.